

Schlußbestimmungen

§20

Als Anfangsbestände für die Grundmittelrechnung sind die Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 zu übernehmen. Die Einrichtung der Grundmittelrechnung ist bis spätestens 31. Dezember 1968 abzuschließen.

§21

Die für die Inventarisierung musealer Objekte und für die Erfassung der Bibliotheksbestände geltenden gesonderten Regelungen* bleiben unberührt.

§22

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149)

— die §§11 bis 13 sowie die Anlagen 3 und 4 der Anordnung Nr. 2 vom 21. August 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventurrichtlinien — GBl. I S. 497.

Berlin, den 19. April 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

1. Allgemeine Regelung für alle staatlichen Organe und Einrichtungen:

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände unter 500 M Einzelbruttowert werden als **Ausstattungs-gesamtheiten** oder einzeln — je nach Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit — erfaßt:

Schränke (Büro-, Bücher-, Kleider-, Wäsche-, Garderoben-, kombinierte Schränke)

Schreibtische (ohne Schreibmaschinentische)

* Zur Zeit gelten die Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1957 — Inventarisierung der musealen Objekte — (GBl. I Nr. 70 S. 572) und die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 — Erfassung der Bibliotheksbestände — (GBl. II Nr. 59 S. 511)

Konferenztische

Sicherheitsgelasse (Stahl- und Panzerschränke)

Tische und Stühle in Speise-, Klub- und Versammlungsräumen

(soweit bei der Generalinventur erfaßt)

Couches, Klubsessel

Zelte, Luftmatratzen

Regale (Bücher-, Garderoben-, Archiv- u. a. Regale)

Teppiche und Läufer ab 100 M Einzelbruttowert

Werkzeugschränke komplett ab 100 M Einzelbruttowert

Laborgeräte

Einzelwerkzeuge

Optische Geräte

} ab 100 M Einzelbruttowert

(Fotoapparate, Feldstecher, Mikroskope)

Büromaschinen (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsgeräte, Zeichengeräte u. a.)

Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Bildwerfer und Projektoren

Elektrische und andere Geräte ab 100 M Einzelbruttowert

für Küchen, Hausreinigung, Werkstätten, Wäscherien (z. B. Küchenmaschinen, Wurstschneidemaschinen, Herde, Grills, Staubsauger, Bohrer-, Teppichklopfmaschinen, Handbohrmaschinen, Sägen, Schleifböcke, Waschmaschinen, ■Wäscheschleudern).

2. Spezielle Regelungen für einzelne Bereiche:**2.1. Volksbildung**

Kindertische, Kinderstühle

Spielzeugschränke, Spielzeugkommoden

Liegen, Betten (ohne Aufleger, Wäsche und Decken)

Klassenschränke, Lehrmittelschränke

Tische, Bänke, Pulte, Stühle und Hocker für Schüler und Lehrer

Schüler- und Lehrer-Experimentiermöbel

Wandtafeln und Staffeleien

Werkstatteinrichtungen (Möbel)

Geräte, Modelle und Instrumente ab 500 M Einzelbruttowert

Film-, Bild-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte

Maschinen für den Werkunterricht

Musikinstrumente

Turn-, Spiel- und Sportgeräte

} ab 100 M Einzelbruttowert